

**Äußerung des Vorstandes der Miba AG**  
**zum freiwilligen öffentlichen Angebot**  
**gemäß §§ 4 ff ÜbG der Mitterbauer Beteiligungs AG**

Die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 105810 d (im Folgenden kurz „**Bieterin**“), hat am 30.07.2015 an alle Aktionäre der Miba AG, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 107386 x (im Folgenden kurz „**Zielgesellschaft**“ oder „**Miba**“), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (im Folgenden kurz „**Angebot**“) gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz (im Folgenden kurz „**ÜbG**“) auf Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden nennwertlosen Vorzugsaktien an der Zielgesellschaft (ISIN AT0000734835, im Folgenden auch einzeln die „**Aktie**“ oder zusammen die „**Aktien**“) gestellt und veröffentlicht.

Aus der Angebotsunterlage geht hervor, dass die Bieterin die Durchführung eines Squeeze-outs nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz anstrebt, sollte sie nach dem Angebot 90,00 % am Grundkapital der Zielgesellschaft erreicht haben.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots zu veröffentlichen.

Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Zusammenfassend hält der Vorstand fest, dass der Kaufpreis im Angebot wirtschaftlich nachvollziehbar erscheint und durch das Angebot aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Arbeitnehmer, Gläubiger und das öffentliche Interesse zu erwarten sind. Der Vorstand empfiehlt daher unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Aktionären die Annahme des Angebots.

### **1. Ausgangslage**

Die Mehrheit der Stimmrechte (50,01 %) und 33,35 % des Grundkapitals der Bieterin halten gemäß Angebotsunterlage Herr Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, Frau Dr. Maria-Theresia Niss und Herr Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer, die laut Angebot ebenfalls mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind.

Die Mitterbauer Privatstiftung, Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 140280 w hält 49,99 % der Stimmrechte und 66,65 % des Grundkapitals der Bieterin und übt aufgrund ihrer Beteiligung von unter 50 % an den Stimmrechten der Bieterin keine Kontrolle über die Bieterin aus. Sie ist jedoch gemäß Angebotsunterlage ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG.

## **2. Beteiligungsbesitz der Bieterin**

Gemäß Angaben in der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Angebotsstellung 870.000 stimmberechtigte Stammaktien, die 100 % der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verbrieften, 130.000 stimmrechtslose, auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission A, die mit einem Wandlungsrecht in Stammaktien verbunden sind, und 80.788 stimmrechtslose, auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission B, die mit keinem Wandlungsrecht in Stammaktien verbunden sind. Das entspricht bei Angebotsstellung einer Beteiligung der Bieterin am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft in der Höhe von 83,14 %. Die Zielgesellschaft ist mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Vor Angebotsstellung hat die Bieterin mit Einbringungsvertrag vom 14. Juli 2015 den gesamten Aktienbesitz der Mitterbauer Privatstiftung an der Zielgesellschaft, nämlich 80.788 Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft zu einem Preis von EUR 550,00 je Aktie erworben, sodass die Mitterbauer Privatstiftung zum Zeitpunkt des Angebots keine Aktien an der Zielgesellschaft mehr hält.

Die Zielgesellschaft hält 97.979 eigene Aktien, welche 7,54 % des Grundkapitals entsprechen.

9,33 % des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz.

Die Beteiligung der Bieterin am Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt unter Abzug der eigenen Aktien der Zielgesellschaft 89,91 %.

## **3. Übernahmeangebot**

### **3.1. Kaufgegenständliche Aktien**

Das Angebot der Bieterin richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden nennwertlosen Vorzugsaktien der Emission B der Miba AG, die an der Wiener Börse zum Handel zugelassen sind (ISIN: AT0000734835) und die sich nicht im Besitz der Bieterin, von gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft befinden.

Das Kaufangebot richtet sich somit an die Inhaber jener Aktien, die sich im Streubesitz befinden. Ausgehend von dem von der Bieterin bekannt gegebenen Wertpapierbestand handelt es sich hierbei um 121.233 Vorzugsaktien der Emission B, welche einem Anteil von 9,33 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

### **3.2. Angebotspreis**

Die Bieterin führt zum Angebotspreis Folgendes aus (Punkt 3.3 der Angebotsunterlage):

"Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz. Die Zielgesellschaft steht bereits unter der Kontrolle (im übernahmerechtlichen

Sinn) der Bieterin, weil diese über alle Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verfügt.

Die Bieterin ist in der Festlegung des Angebotspreises daher grundsätzlich frei. Insbesondere die Regelungen über den Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG finden auf dieses freiwillige Übernahmeangebot keine Anwendung.

Die Festlegung des Angebotspreises erfolgte unter Beiziehung eines wirtschaftlichen Beraters und auf Basis einer Unternehmensbewertung. In dieser Bewertung wurde der Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der aufgrund des Squeeze-out Verlangens der Bieterin vom 14.7.2015 voraussichtlich am oder um den 12.10.2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die über den Squeeze-out beschließen soll (die "**Squeeze-out Hauptversammlung**"), ermittelt. Die Unternehmensbewertung ergab für den 12.10.2015 einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 642,9 Mio. Bei 1.202.021 ausstehenden Aktien der Zielgesellschaft entspricht dies einem Unternehmenswert von EUR 534,85 pro Aktie.

Der Buchwert der kaufgegenständlichen Aktien zum 30.04.2015 berechnet sich unter der Annahme von Gleichbehandlung der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktiengattungen wie folgt: Das Eigenkapital abzüglich Minderheitsgesellschafter belief sich auf EUR 425,7 Millionen. Bei 1.202.021 ausstehenden Aktien ergibt sich daraus ein rechnerischer Buchwert von EUR 354,13 pro Aktie.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 14.07.2015, das ist der Zeitraum von 14.01.2015 bis inklusive 13.07.2015, beträgt EUR 428,54 je Vorzugsaktie.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 14.07.2015, das ist der Zeitraum von 14.07.2014 bis inklusive 13.07.2015, beträgt EUR 410,59 je Vorzugsaktie.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der Illiquidität der Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Vorzugsaktie liegt daher um 2,83% über dem von der TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH als wirtschaftlichem Berater der Bieterin festgestellten Wert der Zielgesellschaft zum 12.10.2015, um 28,34% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, um 33,95% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und um 55,31% über dem rechnerischen Buchwert am 30.04.2015.

Bei der Festlegung des Angebotspreises hat die Bieterin berücksichtigt, dass für Zwecke des geplanten Squeeze-outs eine von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bestätigende Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft zum Tag der Squeeze-out Hauptversammlung notwendig ist. Damit der Angebotspreis der im Zuge des Squeeze-out Verfahrens festzulegenden Barabfindung möglichst nahe kommt, wurde die Bewertung durch den von der Bieterin beauftragten wirtschaftlichen Berater nach den Grundsätzen und zu dem Stichtag vorgenommen, die auch für die Ermittlung der Barabfindung gelten. Die Bieterin geht daher davon aus, dass die im Zuge des Squeeze-out Verfahrens zu leistende Barabfindung dem Angebotspreis entspricht oder nahe dem Angebotspreis liegen wird.

Für den Fall, dass die in der Squeeze-out Hauptversammlung zu beschließende Barabfindung im Squeeze-out Verfahren über dem Angebotspreis liegen wird, sichert die Bieterin zu, diesen Betrag auch an jene Inhaber von kaufgegenständlichen Aktien nachzuzahlen, die bis dahin das Übernahmeangebot angenommen haben (siehe Punkt 3.4).

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin hat mit Einbringungsvertrag vom 14.07.2015 80.788 Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft von der Mitterbauer Privatstiftung erworben. Die Einbringung erfolgte gegen Gewährung eines Genussrechts, wobei der Wert der eingebrachten Aktien mit dem Angebotspreis festgesetzt wurde und die Mitterbauer Privatstiftung immer dann einen Anspruch auf Nachzahlung hat, wenn auch unter dem Übernahmeangebot ein Nachzahlungsanspruch (etwa aufgrund eines höheren Squeeze-out Preises) besteht. Darüber hinausgehend hat die Bieterin in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine weiteren Vorzugsaktien der Zielgesellschaft erworben. Der Angebotspreis entspricht damit der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung."

In Punkt 3.4 der Angebotsunterlage sieht die Bieterin eine Verbesserungsmöglichkeit vor (siehe dazu auch unten Punkt 4).

### **3.3. Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt laut Angebotsunterlage drei Wochen. Das Angebot kann daher von 30.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015, 16 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG ohne Angabe von Gründen zu verlängern.

Die Annahmefrist verlängert sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, so sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist schriftlich zurücktreten.

### **3.4. Nachfrist**

Wenn die Bieterin nach Ende der Annahmefrist mehr als 90,00 % des Grundkapitals an der Zielgesellschaft hält, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

Wird innerhalb der Nachfrist von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft der Squeeze-out beschlossen und dieser Beschluss in das Firmenbuch eingetragen, werden aufgrund des Squeeze-outs sämtliche Aktien an die Bieterin übertragen. Obwohl formal die Nachfrist gemäß Übernahmegesetz weiterhin aufrecht ist, ist eine Annahme des Angebots ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich (für eine detailliertere Ausführung siehe Punkt 5.6 der Angebotsunterlage).

### **3.5. Annahme des Angebots**

Details zur Annahme des Angebots sind Punkt 5.3 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

### **3.6. Gleichbehandlung**

Die Bieterin gibt an, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 550,00 pro Aktie für alle Aktionäre gleich ist.

## **4. Squeeze-out**

Laut Angebotsunterlage strebt die Bieterin eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung des Angebots bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Squeeze-out durchzuführen. Hierzu muss die Bieterin zum Zeitpunkt der über den Squeeze-out beschließenden Hauptversammlung zumindest über Aktien im Ausmaß von 90,00 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Die Hauptversammlung, die über diesen Gesellschafterausschluss beschließt, wird voraussichtlich innerhalb der dreimonatigen Nachfrist stattfinden. Die Bieterin geht davon aus, die Squeeze-out Schwelle von 90,00 % durch das Angebot zu erreichen.

Liegt die Barabfindung, die den ausgeschlossenen Aktionären im Squeeze-out gewährt wird, über dem Angebotspreis, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren Squeeze-out Preis. Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren zur Überprüfung des Squeeze-out Preises gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben jedoch jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin hat sich vorbehalten, den Squeeze-out im Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder auf die Zielgesellschaft nicht durchzuführen.

## **5. Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises**

### **5.1. Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin**

Die Bieterin hat laut Angebot TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH mit der Bewertung der Zielgesellschaft beauftragt. Die Bewertung erfolgte unter Anwendung des APV-Verfahrens, einer Variante der Discounted Cash-flow Verfahren, wodurch ein Unternehmenswert für die Zielgesellschaft in Höhe von EUR 642,9 Mio ermittelt wurde. Bezogen auf 1.202.021 ausstehende Aktien der Zielgesellschaft entspricht dies einem rechnerischen Wert je Aktie in Höhe von EUR 534,85.

Nach Angaben der Bieterin wurde der Angebotspreis auf Basis des so ermittelten Unternehmenswertes festgelegt und entspricht einer Prämie von 2,83 % zu dem vom wirtschaftlichen Berater der Bieterin ermittelten Aktienwert.

### **5.2. Durchschnittliche Börsenkurse und Kennzahlen der Zielgesellschaft**

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage eine Analyse der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der

Angebotsabsicht in EUR sowie eine Berechnung der Prozentsätze, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt, vorgenommen:

	3 Monate <sup>1)</sup>	6 Monate <sup>2)</sup>	12 Monate <sup>3)</sup>	24 Monate <sup>4)</sup>
Durchschnittskurs	448,96	428,54	410,59	364,99
Prämie in %	22,51 %	28,34 %	33,95 %	50,69 %

*Angangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.*

*Quelle: Wiener Börse AG*

<sup>1)</sup> Berechnungszeitraum: von 14.04.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

<sup>2)</sup> Berechnungszeitraum: von 14.01.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

<sup>3)</sup> Berechnungszeitraum: von 14.07.2014 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

<sup>4)</sup> Berechnungszeitraum: von 14.07.2013 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft lauten gemäß den veröffentlichten Konzernjahresabschlüssen für die Jahre 2012/13 bis 2014/15 und dem Konzernzwischenabschluss für das erste Quartal 2015/16 (mit Vergleichszahlen für das erste Quartal 2014/15):

(in EUR)	Q1 2015/16	Q1 2014/15	2014/15	2013/14	2012/13
Jahres-Höchstkurs <sup>(1)</sup>	450,00	360,20	450,00	374,00	232,20
Jahres-Tiefstkurs <sup>(1)</sup>	399,00	335,00	335,00	223,10	190,00
Gewinn pro Aktie	12,81	10,55	45,64	39,37	38,44
Dividende pro Aktie	n.a.	n.a.	8,00	8,00	8,00
Buchwert pro Aktie <sup>(2)</sup>	354,13	292,87	340,36	286,50	256,82
EBITDA	39.354	29.061	123.766	108.778	107.576
EBIT	24.553	19.269	81.871	70.151	69.861
EGT	22.041	18.227	80.483	66.708	65.545

<sup>(1)</sup> Basis: Tages-Schlusskurse

<sup>(2)</sup> ohne Fremdbesitz/Minderheitenanteil

### 5.3. Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand der Zielgesellschaft

Der Vorstand hat bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises die Bewertungsüberlegungen der Bieterin hinterfragt.

Der Angebotspreis von EUR 550,00 je Aktie lässt sich folgenden Vergleichskennzahlen gegenüberstellen, wobei die angegebenen Prozentzahlen den Aufschlag gegenüber der in der jeweiligen Zeile angegebenen Vergleichskennzahl darstellen:

Vergleichskennzahl	Absoluter Betrag in EUR	Aufschlag
Buchwert zum 31.01.2015 <sup>(1)</sup>	340,36	+ 61,59 %
Bewertung durch den wirtschaftlichen Berater der Bieterin	534,85	+ 2,83 %
Letzter an der Wiener Börse vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht ermittelter Marktpreis	461,05	+ 19,29 %
Durchschnittskurs der letzten 6 Monate <sup>(2)</sup>	428,54	+ 28,34 %
Durchschnittskurs der letzten 12 Monate <sup>(3)</sup>	410,59	+ 33,95 %

*(1) ohne Fremdbesitz/Minderheitenanteil*

*(2) Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft. Berechnungszeitraum: von 14.01.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)*

*(3) Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft. Berechnungszeitraum: von 14.07.2014 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)*

Aus der Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft ist für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises neben dem Vergleich mit dem Marktpreis eine Plausibilisierung des vom wirtschaftlichen Berater der Bieterin erstellten Bewertungsgutachtens notwendig.

Dem Vorstand liegt die im Auftrag der Bieterin durch TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH erstellte Bewertung der Zielgesellschaft vor. Mit Unterstützung durch den von der Zielgesellschaft bestellten Sachverständigen PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248b, hat der Vorstand die Bewertung der Zielgesellschaft durch den wirtschaftlichen Berater der Bieterin überprüft und kritisch hinterfragt.

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die Stellungnahme des Vorstands zu beurteilen. Dabei sind die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen sowie die angewandten Methoden nachzuvollziehen und zu plausibilisieren. Das Ergebnis dieser Beurteilung sowie der Beurteilung der Stellungnahme des Vorstandes ist dem Bericht des Sachverständigen zu entnehmen, der gemeinsam mit der gegenständlichen Stellungnahme des Vorstands veröffentlicht wird.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises zu berücksichtigen, dass die Bieterin für den Fall einer höheren Barabfindung im Squeeze-out Verfahren angekündigt hat, jenen Aktionären, die das Angebot zuvor bereits angenommen haben, die Differenz zum Angebotspreis nachzuzahlen. Im Squeeze-out Verfahren wird die Angemessenheit der Barabfindung von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen überprüft.

Auf Basis der von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH und dem Vorstand vorgenommenen Plausibilisierung der Bewertung der Zielgesellschaft durch TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und

Steuerberatung GmbH ist der Vorstand der Ansicht, dass der Angebotspreis von EUR 550,00 je Aktie angemessen ist.

## **6. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für das Angebot**

### **6.1. Argumente der Bieterin**

Das gegenständliche Angebot ist ein freiwilliges Angebot iSd §§ 4 ff ÜbG. Nach Angaben der Bieterin ist Ziel des Angebots die vollständige Übernahme der Zielgesellschaft. Die Bieterin strebt eine Beteiligung von mehr als 90,00 % am Grundkapital der Zielgesellschaft an, um einen Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes durchführen zu können. Mit erfolgreicher Durchführung des Squeeze-out liegt die Voraussetzung der erforderlichen Streuung der Wertpapiere für die Zulassung der kaufgegenständlichen Aktien zum amtlichen Handel an der Wiener Börse nicht mehr vor, wodurch die Börsenotierung der Aktien endet („Delisting“). Damit die Bieterin die Squeeze-out Schwelle erreicht, muss sie noch mindestens 1.031 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft erwerben. Der Erwerb von zumindest dieser Aktienanzahl ist unmittelbarer Zweck des Angebots.

Für das Delisting der Aktien der Zielgesellschaft sprechen aus Sicht der Bieterin strategische und finanzielle Gründe. Demnach stelle der stetig steigende börsenrechtliche Aufwand im Zusammenhang mit der Kapitalmarktpublizität, der mit einer Börsenotierung einhergeht, für die Zielgesellschaft eine zunehmende wirtschaftliche und operative Belastung ihrer Tätigkeit dar und verschaffe in Anbetracht der nicht benötigten Kapitalmarktfinanzierung kaum Vorteile.

Weiters führt die Bieterin an, dass an der Wiener Börse kaum noch Vorzugsaktien notiert sind und Anleger einen illiquiden Markt vorfinden, der dem Zweck der freien Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Aktien nicht gerecht wird.

Zusammenfassend ist die Bieterin der Ansicht, dass eine Börsenotierung der Aktien der Zielgesellschaft nicht mehr im Interesse der Zielgesellschaft ist, wodurch die Vorteile eines Delistings der Aktien der Zielgesellschaft überwiegen.

### **6.2. Beurteilung durch den Vorstand der Zielgesellschaft**

Aus der Sicht des Vorstands der Zielgesellschaft sind diese Überlegungen der Bieterin zum Listing der Aktien der Zielgesellschaft primär eine Angelegenheit der Aktionäre und daher durch die Aktionäre zu entscheiden.

Für die Zielgesellschaft selbst bringt eine Börsenotierung keine wesentlichen Vorteile. Insbesondere hält der Vorstand der Zielgesellschaft eine Stärkung des Eigenkapitals durch eine Kapitalerhöhung angesichts der aktuellen Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft von 56,9 % und der aktuell niedrigen Fremdkapitalzinsen derzeit für nicht erforderlich. Auch die Szenarien und Planungen für die nächsten Jahre sehen selbst bei dynamischem Wachstum der Zielgesellschaft keinen Bedarf für die Zufuhr von Eigenkapital von der Börse vor.

Der Aufwand für die Börsenotierung der Vorzugsaktien ist aus Sicht des Vorstands beachtlich, ohne dass die Zielgesellschaft derzeit und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren einen finanziellen Nutzen aus der Börsenotierung ziehen könnte.

Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass die Zielgesellschaft auch im Falle eines Delistings der Vorzugsaktien aufgrund der begebenen Anleihe kapitalmarktorientiert bleibt und damit auch weiterhin Transparenz gewährleistet ist. Vermieden werden durch das Delisting allerdings jener Aufwand und



jene Kosten, die aus der Börsennotierung der Vorzugsaktien resultieren. Der permanente Kostendruck in den kompetitiven Märkten, in denen die Zielgesellschaft tätig ist, verlangt eine Fokussierung der Ressourcen, sodass die Einsparung der durch die Börsennotierung der Vorzugsaktien verursachten Kosten aus Sicht der Zielgesellschaft positiv ist.

Der Vorstand geht auch unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie Transparenz und Außenwahrnehmung der Zielgesellschaft von keinen wesentlichen Nachteilen für die Zielgesellschaft durch ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft aus.

Aus Sicht der Aktionäre ist zu den unter Punkt 6.1 angeführten Argumenten zu ergänzen, dass vom 1.7.2014 bis 30.6.2015 lediglich 8.228 Aktien oder 4,07 % des gesamten Freefloats (Vorzugsaktien der Emission B abzüglich eigener Aktien der Zielgesellschaft) gehandelt wurden, sodass nach Ansicht des Vorstands der Zielgesellschaft das Argument der Bieterin zutrifft, dass die Anleger derzeit einen illiquiden Markt vorfinden. Aus den oben angeführten Gründen ist eine Kapitalerhöhung, mit der die Liquidität der Vorzugsaktien erhöht werden könnte, aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Darüber hinaus müssten wohl die Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien umgewandelt werden, um die Aktie für institutionelle Anleger, insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum attraktiver zu machen. Die Bieterin hat den Vorstand jedoch informiert, dass sie einem solchen Schritt nicht zustimmt.

#### **7. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen aus Sicht der Bieterin**

Die Bieterin geht in ihrem Angebot davon aus, dass sich aus ihrem Angebot und einem etwaigen folgenden Squeeze-out keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) ergeben. Auch der Vorstand der Zielgesellschaft erwartet diesbezüglich keine Auswirkungen. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand darauf hin, dass für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit besteht, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

#### **8. Zusammenfassung**

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht davon aus, dass die Angaben der Bieterin zutreffend sind.

Der Vorstand geht darüber hinaus davon aus, dass die vollständige Übernahme der Zielgesellschaft durch die Bieterin aufgrund ihrer derzeit bestehenden Beteiligung als Hauptaktionärin keine direkten Auswirkungen auf die Ertragslage der Zielgesellschaft haben wird.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und keine Auswirkungen auf ihre Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Der Vorstand empfiehlt unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Aktionären die Annahme des Angebots, weist jedoch auf die im Weiteren detailliert beschriebenen Argumente hin und darauf, dass sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch die Zielgesellschaft als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren sind. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat aufgrund des von ihm zu beachtenden Objektivitätsgebots besondere Sorgfalt in der Abwägung der Argumente walten lassen.

Die Einschätzung, ob das Angebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, kann letztlich jeder Aktionär nur aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, Veranlagungsstrategie

etc.) selbst treffen. Hierbei ist auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung, die sich für private Kleinanleger anders darstellen kann als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft die Aktionäre der Zielgesellschaft ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Für eine Annahme des Angebots spricht:

1. Der Vorstand erachtet auf Basis seiner eigenen Bewertungsüberlegungen und der Angaben der Bieterin den Angebotspreis als angemessen.
2. Der Angebotspreis liegt deutlich über den Durchschnittskursen der letzten Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und über dem Höchstkurs vor Bekanntgabe der Absicht am 14. Juli 2015.
3. Die Entwicklung der Aktie spiegelt ein Zyklushoch wider. Aktionäre können jetzt Kursgewinne realisieren.
4. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären, ihre Aktien trotz geringer börslicher Handelbarkeit zu veräußern.
5. Durch die Annahme des Angebots erhalten die Aktionäre aufgrund des Barangebots schnell ihre Gegenleistung, während jene Aktionäre, die im beabsichtigten Squeeze-out von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, die Barabfindung voraussichtlich erst Ende 2015 oder Anfang 2016 erhalten.
6. Sollte im Fall eines Squeeze-out Verfahrens die Barabfindung erst im Jahr 2016 ausbezahlt werden, kommt gemäß Steuerreformgesetz 2015/16 eine KEST in Höhe von 27,5 % auf Veräußerungsgewinne zur Anwendung, während für im Jahr 2015 zu versteuernde Veräußerungsgewinne noch die bisherige KEST von 25 % gilt. Dies gilt jedoch nicht für den „Altbestand im Sinne der KEST“, also Aktien, welche vor dem 1.1.2011 erworben wurden.
7. Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten den Differenzbetrag zu einer etwaigen höheren Barabfindung im Squeeze-out Verfahren nachgezahlt.
8. Die Bieterin hat sich für den Fall eines Force-Majeure-Ereignisses vorbehalten, von der Durchführung des Squeeze-out Abstand zu nehmen. Es sind auch andere Umstände denkbar, unter denen ein Squeeze-out nicht stattfinden kann oder wird, insbesondere wenn die Bieterin die dafür notwendige Aktienanzahl nicht erwirbt. Wenn der Squeeze-out nicht durchgeführt wird, können Aktionäre, die ihre Aktien nicht im Angebot verkauft haben, ihre Aktien nur noch über die Börse veräußern, wobei der Börsenkurs in diesem Fall deutlich unter EUR 550,00 liegen kann und infolge der derzeitigen Illiquidität der Aktie der Handel insgesamt beeinträchtigt ist.

9. Bei der zu erwartenden fortbestehenden Konzentration sämtlicher Stimmrechte auf die Bieterin ist weiterhin keine wesentliche Mitbestimmung der übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft möglich.

Gegen die Annahme des Angebots spricht:

1. Durch die Annahme des Angebots wird auf mögliche künftige Kursgewinne verzichtet.
2. Durch die Annahme des Angebots wird auch auf mögliche künftige Dividenden verzichtet.
3. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem noch günstigeren Kapitalmarktumfeld zu einem späteren Zeitpunkt – wie auch bereits nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht – der Börsenkurs der Aktie den Angebotspreis übersteigt, wobei diese Überlegung nur zutrifft, wenn der von der Bieterin geplante Squeeze-out nicht wie beabsichtigt stattfindet.
4. Wird ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG bei einem etwaigen Squeeze-out durchgeführt, haben Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung; jene Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, haben hingegen einen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Der Vorstand der Zielgesellschaft weist darauf hin, dass seine Äußerung auf Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bezug nimmt. Diese sind jeweils als Bieterangaben oder auf sonst geeignete Art gekennzeichnet. Darunter befinden sich auch solche Angaben der Bieterin, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vorstand der Zielgesellschaft nicht beurteilt werden können. Dem Vorstand der Zielgesellschaft sind keine Umstände bekannt, die dazu Anlass geben würden, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Bieterin zu zweifeln. Der Vorstand geht daher in der Äußerung von der Richtigkeit und der Vollständigkeit solcher Angaben der Bieterin aus.

Soweit sich die Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft beziehen, hängen sie in erheblichem Maße von zukünftigen Entwicklungen ab und basieren auf Prognosen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. In Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen nachträglich zu anderen Beurteilungen gelangen können.

#### **9. Interessenslage des Vorstandsvorsitzenden der Zielgesellschaft**

Der Vorstand weist darauf hin, dass Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer als Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft am Grundkapital der Bieterin beteiligt und mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger ist und daher im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme des Vorstands nicht an der Entscheidungsfindung und insbesondere nicht an der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft mitgewirkt hat. Die Äußerung beruht auf einem Beschluss des Gesamtvorstands. Aus diesem Grund hat Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer die Äußerung mit unterfertigt. Bei der Beschlussfassung selbst hat sich Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer der Stimme enthalten.

Der Vorstand erklärt darüber hinaus, dass seinen Mitgliedern weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots

vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Angebots von keiner Seite vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

#### **10. Sonstige Angaben**

Weitere Informationen zu "Marktausblick & Planungsannahmen" finden sich in einer dieser Äußerung als Anlage ./1 angeschlossenen Informationsunterlage.

Auskünfte zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft erteilen Herr MMag. Markus Hofer unter +43 7613 2541 - 1138 oder Frau Mag. Valerie Weixlbaumer-Pekari unter +43 7613 2541 - 1119, sowie unter [ir@miba.com](mailto:ir@miba.com), beide Miba AG.

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft <http://www.miba.com> abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, FN 188155 z, Universitätsring 10, 1010 Wien.

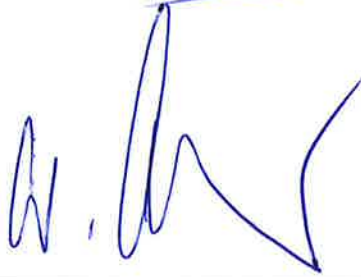
Anlage ./1: Marktausblick & Planungsannahmen

Laakirchen, am 30.7.2015



---

**Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer**, geb. 24.08.1975  
Vorsitzender des Vorstands



---

**Dr. Wolfgang Litzlbauer**, geb. 19.06.1969  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands



---

**Dr. Harald Neubert**, geb. 01.08.1956  
Mitglied des Vorstands



---

**MMag. Markus Hofer**, geb. 26.09.1971  
Mitglied des Vorstands



# Marktausblick & Planungsannahmen

Information im Zusammenhang mit  
dem freiwilligen Übernahmeangebot  
gem. §§ 4ff ÜbG  
der Mitterbauer Beteiligungs-  
Aktiengesellschaft

## Überblick: Miba Märkte

Die Umsätze der Miba teilen sich auf viele Teilmärkte auf. Auf einer ersten Ebene ist zwischen dem Automotive Sektor (44% des Umsatzes 2014/15) als von Individualentscheidungen geprägtem Markt und verschiedenen Investitionsgütermärkten (56% des Umsatzes 2014/15, vom Lkw-Markt bis zum Sondermaschinenbau) zu unterscheiden.

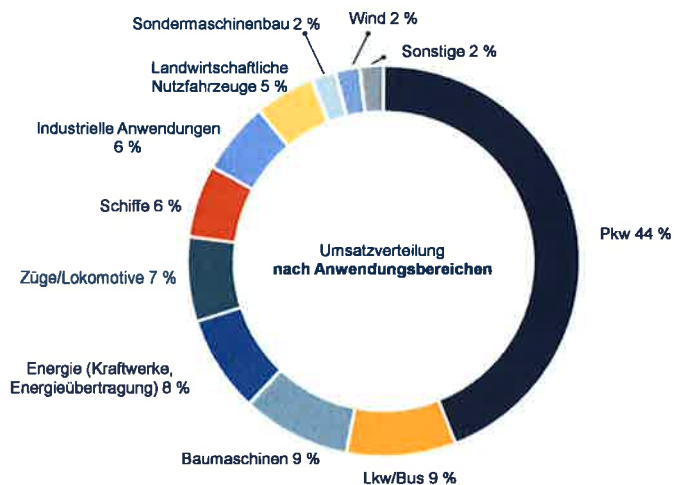


Abbildung 1: Miba Umsatzverteilung nach Anwendungsbereichen

## Einzelmärkte: Status und Ausblick:

Die Abnehmermärkte der Miba und der Zukunftsaussichten entwickelten sich in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2015/16 uneinheitlich. Zusammenfassend schätzen wir die Entwicklung der Märkte wie folgt ein:

- Das erste Halbjahr 2015/16 war positiv gestützt durch starke Automobilmärkte und eine temporäre Erholung im Bereich der Großmotoren,
- Für die nahe Zukunft (12 bis 18 Monate) überwiegen negative Indikationen und Nachrichten aus den Investitionsgütermärkten. Der Ausblick für die Automobilmärkte wird stark von der Entwicklung des Absatzes in China abhängen.
- Langfristig sehen wir im Durchschnitt die Miba Absatzmärkte mit einem Wachstum von etwa zwei Prozent.

Dieses uneinheitliche Bild wird in der nachfolgenden Detailbetrachtung der einzelnen Abnehmermärkte für Miba Komponenten untermauert.

### Automobilindustrie:

Kurzfristige Perspektive: In den ersten Monaten des Jahres 2015 trug eine gute Entwicklung der Automobilindustrie das Wachstum der Miba. Die weltweite Automobilindustrie setzte die positive Entwicklung des Vorjahres bei Registrierungen im Wesentlichen in Europa und USA fort. Dahingegen blieben die Produktionszahlen in Europa und USA gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. In Europa wurden von

Jänner bis Mai 2015 lediglich um 0,7 Prozent mehr Pkw produziert als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, die Anzahl der Registrierungen stieg aber um 6,7 Prozent.<sup>1</sup> Hauptgrund für diese große Diskrepanz sind die fehlenden Exporte aus Europa (nach Asien und Lateinamerika). In Nordamerika wurden um 1,4 Prozent mehr Pkw produziert und um 4,3 Prozent mehr registriert.<sup>2</sup> Die Einschätzung des chinesischen Marktes bleibt äußerst schwierig: Zwar war die Nachfrage nach Pkw in China zu Jahresbeginn noch stark, was sich in einem Anstieg der Produktionszahlen von 10 Prozent im ersten Quartal gegenüber dem Vorjahr zeigte,<sup>3</sup> Der Markt kann sich allerdings nicht mehr von der gesamtwirtschaftlichen Eintrübung abkoppeln: Der Monat Mai zeigte kaum mehr Wachstum und auch der Marktausblick für Juni, Juli und August ist schwach. Der Markt verändert sich auch weg von den Tier-1 Städten zu kleineren Tier-2 Städten und damit auch stärker zu lokalen Produzenten. Der brasilianische Automobilmarkt setzt seine Talfahrt weiter fort: Die Produktionszahlen bis Ende Mai lagen um 19,1% unter dem Vorjahr.<sup>4</sup> Damit liegt das Marktniveau nun etwa 50% unter jenem von vor zwei Jahren. Die Wachstumsprognosen der chinesischen Pkw-Industrie für 2015 wurden erst kürzlich von 8,5 Prozent auf 1,7 Prozent nach unten korrigiert.<sup>5</sup>

**Langfristige Perspektive:** Basierend auf den Einschätzungen externer Studien rechnen wir mit einem Wachstum der globalen Powder Metal Industry von etwa 3% über unseren Planungshorizont.<sup>6</sup>

#### Lkw:

**Kurzfristige Perspektive:** Ein deutlich negatives Bild zeigt sich in der Investitionsgüterindustrie, insbesondere für die weltweite Lkw-Industrie. Der weltweite größte und auch für die Miba bedeutendste Lkw-Markt China verzeichnete im laufenden Jahr einen dramatischen Rückgang bei den Produktionszahlen gegenüber dem Vorjahr um minus 34 Prozent oder mehr als 130.000 Stück.<sup>7</sup> Dieser Rückgang ist in Stückzahlen größer als der gesamte europäische Absatzmarkt. Eine Änderung des Abwärtstrends ist nicht in Sicht und die Umstellung auf langlebigere Lkw in China wird diesen Trend weiter unterstützen. Die Entwicklung der Verkaufszahlen in Europa und USA war positiv, der Ausblick ist aber schwierig.

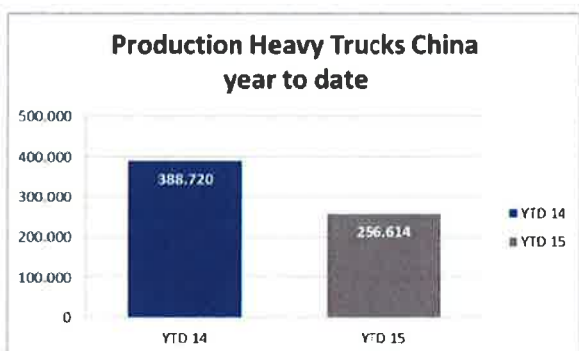


Abbildung 2: Produktionszahlen für Schwer-Lkw in China (Jänner bis Mai). Quelle: LMC Automotive

**Langfristige Perspektive:** Basierend auf externen Studien rechnen wir mit einem Wachstum des globalen Lkw-Markts bis 2020 von 2-3% p.a.<sup>8</sup>

#### Baumaschinen / Bergbau / Landwirtschaft:

**Kurzfristige Perspektive:** In allen Regionen hielt die schwache bis rückläufige Entwicklung auf den Märkten für Bau- und Bergbaumaschinen sowie für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge weiter an. Das weiterhin schlechte Investitionsklima (nicht nur in Europa, insbesondere auch in China), und insbesondere auch rückläufige öffentlichen Aufträge wirken sich auf die Märkte für Baumaschinen negativ aus. Hier wird mit keiner Erholung in den nächsten Quartalen gerechnet.

Im Markt für Bergbaumaschinen („Mining“) ist mit einem weiteren Rückgang von 5 bis 10% im zweiten Halbjahr 2015 zu rechnen.

Der Markt für Landwirtschaftsmaschinen (Traktoren) ist für unsere Kunden in der Größenordnung zwischen minus 10% bis minus 20% rückläufig. Der europäische Markt kann sich erst erholen, wenn es zu einer Lösung der Russland / Ukraine Krise kommt, dort wieder Gebrauchtfahrzeuge abgenommen werden und sich die Preise auf den Agrar-Rohstoffmärkten (Weizen, Soja) wieder erholen.

<sup>1</sup> Vgl.: IHS via AVL

<sup>2</sup> Vgl.: LMC Automotive, Juni 2015

<sup>3</sup> Vgl.: LMC Automotive, April 2015

<sup>4</sup> Vgl.: Automotive News, 16. Juni 2015

<sup>5</sup> Vgl.: LMC Automotive, 13. Juni 2015 (estimated)

<sup>6</sup> Vgl.: Barclays

<sup>7</sup> Vgl.: LMC Automotive

<sup>8</sup> Vgl.: IHS via AVL



Langfristige Perspektive: Basierend auf externen Studien rechnen wir auf den Absatzmärkten Baumaschinen, Bergbau und Landwirtschaft mit einem durchschnittlichen Wachstum von knapp 2 Prozent p.a. bis 2020.<sup>9</sup>

Schiff / Energie (Großmotoren / Kompressoren / Leistungselektronik):

Kurzfristige Perspektive: Der kurzfristige Ausblick in den Bereichen der Großmotoren und im Energiesektor ist sehr schwach. Die Hauptinformationen über die größten Kunden, die diese Märkte bestimmen, zeigen für die nächsten Quartale einen drastischen Rückgang der Auftragslage. Die Produktionspläne für das zweite Halbjahr wurden bei diesen Kunden gegenüber den Plänen vor sechs Monaten um etwa 50 – 60 Prozent gekürzt. Die niedrigen Ölpreise haben hier auch den über die letzten Jahre kräftig wachsenden „Oil & Gas“ Markt USA („Fracking“) einbrechen lassen.

Langfristige Perspektive: Langfristig sehen wir auf den Absatzmärkten Schiff (Marine) und Power Generation global keine Wachstumspotenzial. Externe Studien gehen von durchschnittlichen Wachstumsraten zwischen 0% und 1,3% p.a. bis 2020 aus.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Quelle: KGP via AVL

<sup>10</sup> Quelle: PSR via AVL

## **Ausblick und Mittelfristplanung Miba Gruppe:**

### **Ausblick Geschäftsjahr 2015/16:**

Im ersten Halbjahr überwogen noch die positiven Effekte der starken Automobilnachfrage sowie positive Währungseffekte. Im zweiten Halbjahr wird der Abschwung auf den Investitionsgütermärkten zu einem abgeschwächten Wachstum der Miba AG führen.

Dennoch erwarten wir für das Gesamtjahr ein organisches Wachstum im Bereich von 5 Prozent und gegenüber dem Vorjahr eine leichte Steigerung der Ertragsqualität, die jedoch auch teils durch die positiven Währungseffekte bedingt ist. Auf diesem Zyklushoch sind EBITDA-Margen von knapp unter 20% und EBIT-Margen von knapp 13% möglich.

Das Geschäftsmodell der Miba – Erhalt hoher Margen durch Innovation – erfordert weiter ein hohes Maß an Investitionsvolumen: Wir rechnen für das laufende Geschäftsjahr mit Investitionen im Bereich von etwas über 11% vom Umsatz.

### **Mittelfristplanung bis 2019/20:**

Nach dem Zyklushoch der Jahre 2014/15 und 2015/16 erwarten wir für die darauffolgenden Jahre mäßiges organisches Umsatzwachstum sowie einen leichten Margenrückgang. Gründe dafür sind der stärker werdende Preis- und Konkurrenzdruck sowie Verschiebungen im Produktportfolio in etablierten Absatzbereichen.

Basierend auf externen Markteinschätzungen und der Annahme weiterer Marktanteilsgewinne, gehen wir im Planungszeitraum (2014-15 bis 2019/20) von einem organischen Umsatzwachstum von knapp unter 3% aus. Die Ertragsqualität sollte auf einem über dem Branchenschnitt liegenden Niveau zu liegen kommen. EBITDA-Margen von über 18% und EBIT-Margen von an der 10%-Grenze sind erzielbar. Ein Absinken der EBITDA-Margen weit unter 18% und deutlich einstellige EBIT-Margen, wie sie in der Vergangenheit immer wieder vorkamen, sollten durch entsprechende strategische Steuerungsmaßnahmen künftig verhindert werden können. Dies bedarf jedoch auch weiterhin einer erfolgreichen Innovationspipeline und hoher Kostendisziplin.

Den langfristigen Investitionsbedarf sehen wir unverändert im Bereich von 10 - 12% vom Umsatz.

Die oben angeführten Aussagen beziehen sich lediglich auf organisches Geschäft aus den bestehenden Miba Geschäftsbereichen. Anorganisches Wachstum und Neugeschäft aus Akquisitionen, durch das wir die in unserer Strategie Miba 2020 festgelegte ambitionierten Ziel der Umsatzmilliarde übertreffen wollen, in diesen Ausführungen naturgemäß nicht berücksichtigt, aber Teil unsere Zielsetzung.